

Zweiter Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Freistaats Thüringen vom 29. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 18. Mai 2020

Die Rückbürgschaftserklärung des Freistaats Thüringen vom 29. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 18. Mai 2020 erhält für die in der Zeit vom 6. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 29. Januar 2018.

Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle des Absatzes aus dem Ersten Nachtrag):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR

oder

die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen.

Für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 EUR mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten darf die Ausfallbürgschaft wahlweise auch bis zu 100 vom Hundert betragen. Dies gilt auch im Falle von Leasing-Verbürgungen.

Abweichend von Abschnitt II Nr. 1 der Rückbürgschaftserklärung in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 18. Mai 2020 übernehmen der Bund und das Land für 100 prozentige Ausfallbürgschaften 90 vom Hundert der Rückbürgenhaftung - davon durch den Bund 56 vom Hundert und 34 vom Hundert durch das Land. Die Entgelte betragen maximal 1 % p.a. Zinsen für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision der Bürgschaftsbank von 0,85 % p.a.

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich zu den im Ersten Nachtrag genannten Voraussetzungen ist hier - durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Zweite Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 6. Mai 2020 übernimmt.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Der Zweite Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

Erfurt, den 15. Juli 2020

Heike Taubert

Heike Taubert



Siegel